



Amtsblatt

für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 20/2022

Freitag, den 29.07.2022

Vollzug des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG); Zustimmung des Kreistags des Landkreises Deggendorf zum Antrag von Landrat Bernd Sibler auf ein vorzeitiges Ende der Amtszeit des Landrats mit dem Ablauf der Wahlzeit des Kreistags; hier: Bekanntmachung des Beschlusses des Kreistags des Landkreises Deggendorf vom 25.07.2022	Seite 103
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Deggendorf für das Haushaltsjahr 2022	Seite 104
Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) und des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Änderung der Verbandssatzung des Schulverbandes Mittelschule Winzer-Iggensbach	Seite 106
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Metten/Offenberg für das Haushaltsjahr 2022 (berichtigte Version)	Seite 108
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Künzing-Gergweis, Landkreis Deggendorf für das Haushaltsjahr 2022	Seite 110
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Lalling für das Haushaltsjahr 2022	Seite 112
Einwohnerzahl der Gemeinden des Landkreises Deggendorf am 31.12.2021	Seite 114
Manövermeldung Übung der Bundeswehr in der Zeit vom 29.08.2022 bis 13.09.2022	Seite 115
Bekanntmachung der Sparkasse Deggendorf hier: Aufgebotsverfahren	Seite 116
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf für das Wirtschaftsjahr 2022	Seite 117

Landratsamt Deggendorf

**Vollzug des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG);
Zustimmung des Kreistags des Landkreises Deggendorf zum Antrag von Landrat Bernd Sibler auf ein vorzeitiges Ende der Amtszeit des Landrats mit dem Ablauf der Wahlzeit des Kreistags;
Hier: Bekanntmachung des Beschlusses des Kreistags des Landkreises Deggendorf vom 25.07.2022**

Der Landrat wird entsprechend Art. 42 Abs. 1 Satz 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) für die Dauer von sechs Jahren gewählt.

Endet das Beamtenverhältnis des bisherigen Landrats während der Wahlzeit des Kreistags, so findet eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit des Kreistags statt, es sei denn, die Amtszeit würde weniger als vier Jahre betragen (Art. 42 Abs. 2 Satz 1 GLKrWG).

Die Amtszeit des neuen Landrats beginnt mit Annahme der Wahl am 18.05.2022. Die Wahlzeit des Kreistags endet am 30.04.2026, sodass die Amtszeit des Landrats tatsächlich weniger als vier Jahr betragen würde.

Aufgrund dieser Tatsache läuft die Amtszeit von Landrat Bernd Sibler sechs Jahre, also über das Ende der Wahlzeit des Kreistags am 30.04.2026 hinaus.

Der Kreistag kann, sofern ein entsprechender Antrag des Landrats vorliegt, beschließen, dass die Amtszeit des Landrats vorzeitig mit dem Ablauf der Wahlzeit des Kreistags endet.

Landrat Bernd Sibler hat mit Schreiben vom 10.06.2022 einen entsprechenden Antrag auf Verkürzung der Amtszeit an den Kreistag gestellt.

Der Beschluss ist amtlich bekannt zu machen (Art. 42 Abs. 3 Satz 2 GLKrWG).

Bekanntmachung des Beschlusses vom 25.07.2022

Der Kreistag stimmt dem Antrag von Landrat Bernd Sibler auf ein vorzeitiges Ende der Amtszeit des Landrats mit dem Ablauf der Wahlzeit des Kreistags zu.

Landratsamt Deggendorf
Deggendorf, 25.07.20022

gez.

Peterle
Leitender Regierungsdirektor

B e k a n n t m a c h u n g
d e r
Haushaltssatzung des Landkreises Deggendorf
für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) hat der Kreistag des Landkreises Deggendorf folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO amtlich bekanntgemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	128.923.100 €
und im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	30.135.700 €
ab.		

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 5.287.400 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 30.038.700 € festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 69.595.137 € (Umlagesoll) festgesetzt.
- (2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellte endgültige Steuerkraftzahlen (Stand: 11.11.2021):

der Grundsteuer A	1.373.774 €
der Grundsteuer B	11.257.508 €
der Gewerbesteuer	51.912.592 €
des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer	55.791.662 €
der Umsatzsteuerbeteiligung	11.119.555 €

die 80 %igen Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im HJ 2021 Anspruch hatten, betragen:

19.838.686 €

Umlagegrundlage (= Umlagekraft) 151.293.777 €

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Hebesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

1.	aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer	
1.1	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	46 v. H.
1.2	für die Grundstücke (B)	46 v. H.
2.	aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer	46 v. H.
3.	aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	46 v. H.
4.	aus der Umsatzsteuerbeteiligung	46 v. H.
5.	aus den Schlüsselzuweisungen	46 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

II.

Die Regierung von Niederbayern als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 04.07.2022, AZ: 12-1512.271-1-5, die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung 2022, und zwar

(1)	den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen im Vermögenshaushalt (§ 2 der Haushaltssatzung) mit	5.287.400 €
(2)	den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Landkreises (§ 3 der Haushaltssatzung) mit	30.038.700 €

genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und der Haushaltsplan 2022 liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO im Landratsamt Deggendorf, Herrenstraße 18, Zi.-Nr. 137 (I. Stock) innerhalb der allgemeinen Dienststunden während des ganzen Jahres zur Einsicht auf. **Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten.**

Deggendorf, 19.07.2022
LANDRATSAMT

gez.
Bernd Sibling
L a n d r a t

Gz: 20-2050

**Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) und des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Änderung der Verbandssatzung des Schulverbandes Mittelschule Winzer-Iggensbach**

Bekanntmachung vom 21.07.2022

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Winzer-Iggensbach hat mit Beschluss vom 14.07.2022 eine Änderungssatzung zur Verbandssatzung erlassen.
Gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG wird die Änderungssatzung nachstehend bekanntgemacht.

Deggendorf, 21.07.2022
Landratsamt Deggendorf

gez.

Dr. Becker
Regierungsdirektorin

Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung) vom 18.07.2022

Die Schulverbandsversammlung des

Schulverbandes Mittelschule Winzer-Iggensbach

(nachfolgend „Schulverbandsversammlung“ genannt)
erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i. V. m. Art. 1 Abs. 3 Satz 1, Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2, Art. 26 Abs. 1 Satz 1, Art. 29 Satz 2, Art. 30, Art. 43 und Art. 47 Abs.6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20 a, Art. 32 Abs. 1 und Art. 103 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – folgende

Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung)

§ 4 Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 2 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Winzer, 18.07.2022

gez.

Jürgen Roith
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Metten/Offenberg

für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat der Zweckverband folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekanntgemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **283.350,00 €**
und im
Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **9.018.250,00 €** ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **8.350.800,00 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf **280.028,61 €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlageschlüssel ist: Markt Metten 72,36 % **202.628,70 €** (Durchschn. 5 Jahre)
Gemeinde Offenberg 27,64 % **77.399,91 €** (Durchschn. 5 Jahre)

(2) Vermögensumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf **649.189,68 €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlageschlüssel ist: Markt Metten 55,00 % **357.054,32 €** (Satzung)
Gemeinde Offenberg 45,00 % **292.135,36 €** (Satzung)

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Deggendorf hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 40 Abs. 1 i. V. mit Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung zu

„§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 8.350.800,00 € festgesetzt.“

mit Schreiben vom 04.05.2022, Az. 20-941 – ZV 3/2022, erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 i. V. mit Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Verwaltung des Marktes Metten, im Rathaus Metten, Zimmer Nr. 3, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Metten, den 10.05.2022

Zweckverband Abwasserbeseitigung Metten/Offenberg

gez.
Moser
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Künzing-Gergweis, Landkreis Deggendorf für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 KommZG, sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Grundschule Künzing-Gergweis folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen
und Ausgaben mit

446.650 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen
und Ausgaben mit

119.250 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das **Haushaltsjahr 2022** auf **365.540 Euro** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (**Verwaltungsumlage**).

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2021 auf **124 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die **Verwaltungsumlage** wird **je Verbandsschüler** auf **2.947,9032 Euro** festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird für das **Haushaltsjahr 2022** auf **0 Euro** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (**Investitionsumlage**).
5. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2021 mit insgesamt **124 Verbandsschülern** zu Grunde gelegt.
6. Die **Investitionsumlage** wird **je Verbandsschüler** auf **0,0000 Euro** festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird die Haushaltssatzung samt ihrer Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes im Rathaus Künzing, Osterhofener Straße 2, 94550 Künzing, Zimmer Nr. 04, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zugänglich gemacht (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, i. V. m. Art. 40 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO).

Künzing, 04.07.2022
Schulverband Grundschule Künzing-Gergweis
gez.
Siegfried Lobmeier
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Lalling für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG der Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband Grundschule Lalling folgende Haushaltssatzung, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekanntgemacht wird:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **499.400 €**

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **756.000 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

500.000 €

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf **329.000 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (**Verwaltungsumlage**).
2. Für die Berechnung der **Verwaltungsumlage** wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2021 auf **188 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die **Verwaltungsumlage** wird je Verbandsschüler auf **1.750,00 €** festgesetzt.

Investitionsumlage

1. Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **80.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Deggendorf hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt für einen Betrag in Höhe von **500.000 €** mit Schreiben vom **27.06.2022** (Az.: 20-941 – SV 6/2022) erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung liegt samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Lalling, Hauptstr. 28, 94551 Lalling, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme bereit. (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und 40 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV).

Lalling, den 29.06.2022

SCHULVERBAND GRUNDSCHULE LALLING

gez.

Michael Reitberger
Schulverbandsvorsitzender

Einwohnerzahl der Gemeinden des Landkreises Deggendorf am 31.12.2021

Nach Mitteilung des Bayerischen Landesamtes für Statistik vom 22.06.2022 hatten die Gemeinden des Landkreises Deggendorf folgende Einwohner:

Gemeinde		Einwohner
09271111	Aholming	2 319
09271113	Auerbach	2 120
09271114	Außernzell	1 493
09271116	Bernried	4 764
09271118	Buchhofen	923
09271119	Deggendorf, GKSt	34 454
09271122	Grafling	2 793
09271123	Grattersdorf	1 312
09271125	Hengersberg, M	7 867
09271126	Hunding	1 131
09271127	Iggensbach	2 161
09271128	Künzing	3 166
09271130	Lalling	1 588
09271132	Metten, M	4 170
09271135	Moos	2 338
09271138	Niederalteich	1 797
09271139	Oberpöding	1 196
09271140	Offenberg	3 386
09271141	Osterhofen, St	11 920
09271143	Otzing	1 989
09271146	Plattling, St	13 001
09271148	Schaufling	1 521
09271149	Schöllnach, M	4 845
09271151	Stephansposching	3 176
09271152	Wallerfing	1 266
09271153	Winzer, M	3 825
Kreissumme		120 521

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2021 gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz - FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. April 2022 (GVBl. S. 150), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 BayFAG, der Investitionszuschüsse nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2023 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend ist.

gez.

Becker
Oberregierungsrat

30-0831 jbö-fr

MANÖVERMELDUNG

Name der Übung:

Weiterbildung zum Erhalt der Betriebsberechtigung „Schlauchboot mit Außenbordantrieb“

Zeit:

29.08.2022 bis 13.09.2022

Übungsraum:

Landkreis Straubing/Bogen und Landkreis Deggendorf
Flusskilometer: 2341-2274 (Donauabschnitt)

Übungsaktivitäten:

Einzelheiten zur Übung:

Raum/Ort:

Donauabschnitt zwischen Aholting 33U UQ 14784 24141 und Niederalteich 33U UQ 54283 03361

Art und Anzahl der eingesetzten Boote, Fähren, Brücken

7 Schlauchboot mit Außenbordantrieb

Sonstiges:

Übungsform mit Kurzcharakteristik:

Durchführung der Weiterbildung zum Erhalt des Betriebsberechtigungsscheins
„Schlauchboot mit Außenbordantrieb“

Besonderheiten:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 22 b des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Abwicklung von Manöverschäden die Gemeinden sowie die Wehrbereichsverwaltung Süd für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Süd in Nürnberg für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte erteilt.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Deggendorf unverzüglich mitzuteilen.

Deggendorf, den 25.07.2022

LANDRATSAMT

gez.

Peterle

Ltd. Regierungsdirektor

Sparkasse Deggendorf

Aufgebotsverfahren

Die Sparkassenbücher

Nr. 4582144046
Nr. 3782860807

ausgestellt von der Sparkasse Deggendorf sind in Verlust geraten. Gemäß Art. 35 AGBGB werden die Sparkassenbücher hiermit aufgeboden und die Inhaber aufgefordert, binnen einer Frist von 3 Monaten ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden. Wenn innerhalb dieser Zeit keine Rechte angemeldet werden, werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 11.07.2022

gez.

Sparkasse Deggendorf

**Haushaltssatzung
des
Zweckverbandes Donau-Hafen
Deggendorf
für das
Wirtschaftsjahr
2022**

Aufgrund § 14 der Verbandssatzung vom 23.01.1974 (RABl. S. 35), zuletzt geändert am 24.06.2014 (RABl. Nr.10 vom 25.07.2014 S. 74) und der Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. Verb. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verbandsversammlung folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Erfolgsplan

in den **Erträgen** mit **1.701.200,00 €**

in den **Aufwendungen** mit **2.229.100,00 €**

und im **Vermögensplan**

in den **Einnahmen und Ausgaben** mit **1.223.100,00 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird

auf **- €**

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird

auf - €

festgesetzt.

§ 4

Zur Finanzierung von Ausgaben ergeben sich Betriebs- und Investitionskostenumlagen. Der durch die übrigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Investitionen im Vermögensplan wird wie folgt festgesetzt:

Betriebskostenumlage	- €
Investitionskostenumlage	- €

Das jeweilige Umlagesoll wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlageschlüssel ist nach § 15 Abs. 3 Verbandssatzung:

(RABI NB 85 Seite 45)

Landkreis Deggendorf	die Hälfte	(12/24)
Gr. Kreisstadt Deggendorf	drei Achtel	(9/24)
Stadt Plattling	ein Zwölftel	(2/24)
Stadt Osterhofen	ein Vierundzwanzigstel	(1/24)

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Erfolgs- und Vermögensplan wird

auf **200.000,00 €**

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Deggendorf, 04.07.2022

Zweckverband Donau-Hafen Deggendorf

gez.

Dr. Christian Moser

stv. Verbandsvorsitzender Oberbürgermeister